

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1950
Titel: Prüfungsordnung für die Studierenden der Physik
Ort: Stuttgart
Datierung: 1950
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfungen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/10/LOG_0009/

(5) Die Teilprüfung in Elektrischer Meßtechnik besteht aus einer zwei-stündigen Klausurprüfung; an deren Stelle kann nach dem Ermessen der Prüfer eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer treten.

(6) Die Teilprüfung in Apparatezeichnen und Instrumentenbau besteht in der Bewertung der eingereichten Übungsarbeiten. Dazu kann nach dem Ermessen der Prüfer eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten Dauer treten.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

§ 16

Prüfungsfächer und Diplomarbeit

- (1) Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. und 4. je ein Wahlfach.
- (2) Der Bewerber hat außerdem eine Diplomarbeit anzufertigen.

§ 17

Zulassung zu den Teilprüfungen und zur Diplomarbeit

- (1) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen und zur Diplomarbeit ist erforderlich:
 - a) die bestandene Vorprüfung,
 - b) ein ausreichendes Fachstudium.
- (2) Außerdem ist erforderlich für die Zulassung zur:
 - a) Diplomarbeit:
 1. die Erledigung des physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene,
 2. ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern;
 - b) Teilprüfung in Experimentalphysik:
die Erledigung der Diplomarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens dreisemestrigen Praktikum für Fortgeschrittene in Experimentalphysik;
 - c) Teilprüfung in Theoretischer Physik:
die Erledigung der Diplomarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens dreisemestrigen Übungen in theoretischer Physik;
 - d) Teilprüfung in den Wahlfächern:
die Erledigung der vorgeschriebenen Übungs- bzw. Studienarbeiten (§ 20).
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 18

Die Teilprüfung in Experimentalphysik

- (1) Die Prüfung umfaßt das gesamte Gebiet der Physik einschließlich der Atom- und Kernphysik und die wichtigsten Zweige der angewandten Physik. Ferner werden ausreichende experimentelle Fertigkeit und genügende Kenntnisse in der Laboratoriumskunde gefordert.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und dauert höchstens 60 Minuten.

§ 19

Die Teilprüfung in Theoretischer Physik

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Grundlagen der Theorie in sämtlichen Teilgebieten (Mechanik der Punkte und starren Körper, Mechanik der Kontinua, Thermodynamik und Elemente der Statistik, Elektrodynamik, Optik, Quantentheorie) unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für technische Entwicklungen; ferner werden eingehende Kenntnisse in drei Teilgebieten nach Wahl des Bewerbers verlangt.

(2) Die Prüfung ist mündlich und dauert höchstens 60 Minuten. Nach Ermessen der Prüfer kann sie durch eine schriftliche Prüfung ergänzt werden.

§ 20

Die Teilprüfungen in den Wahlfächern

(1) Eines der beiden geforderten Wahlfächer kann im Zusammenhang mit der Diplomarbeit stehen. Eines sollte auf dem Gebiet der angewandten Physik liegen.

(2) Die Wahlfächer können dem Gebiete der gesamten Physik, der Mathematik, der Physikalischen Chemie, der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus entnommen werden. Verlangt werden Kenntnisse in einem Umfang, der dem Stoff von mindestens vier Semesterwochenstunden entspricht.

(3) Nachzuweisen ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an Übungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Ersatzweise kann eine von dem betreffenden Fachvertreter gestellte größere Studienarbeit vorgelegt werden.

(4) Die Wahl der Sondergebiete trifft der Bewerber im Einverständnis mit den Fachvertretern und dem Prüfungsvorsitzenden.

(5) Die Prüfung ist schriftlich oder mündlich.

§ 21

Die Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit kann dem Gesamtgebiet der reinen und angewandten Physik entnommen werden. Es muß wesentlich physikalischer Art sein. Es wird vom Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden ausgewählt, die gleichzeitig bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die Arbeit abzuliefern ist.

(2) Die Diplomarbeit muß in einem Institut der Technischen Hochschule angefertigt werden. Ausnahmen kann die Abteilung für Mathematik und Physik zulassen.

(3) Zusammen mit der Arbeit hat der Bewerber die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwertung der vom Fachvertreter gegebenen Anregungen, selbständig und eigenhändig angefertigt hat. Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

(4) Die Diplomarbeit ist in drei Stücken abzuliefern, die nicht zurückgegeben werden.